

Ausbildungsverträge und Ausbildungszeiten in der Zahntechnik - Zulassung zu Gesellenprüfung (GP)

--> Reguläre Ausbildungszeit:
42 Monate

Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungszeit = Änderung des Ausbildungsvertrages:

- Direkt mit Vertragsabschluss oder
- bis spätestens - wenn bei Antragstellung nach der Verkürzung noch eine restl. Ausbildungszeit von 12 Monaten verbleibt

a. um bis zu 6 Monate:

- bei Abschluß Mittlerer Reife
- ggf. auch nach einem EQJ

b. um bis zu 12 Monate

- bei Abschluß Abitur, Fachabitur, oder
- mit abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf, oder
- älter als 21 Jahre bei Ausbildungsbeginn, oder
- bei erfolgreich abgelegtem Berufsgrundschuljahr oder mind. 2-jähriger Berufsfachschule
- Vorausbildungen im selben Ausbildungsberuf (Anerkennung der Zeit bis zum vollem Umfang)

--> Verkürzte Ausbildungszeit
Verringerung auf 36 Monate

--> Verkürzte Ausbildungszeit
Verringerung auf 30 Monate

Gesellenprüfung:

Ablegen der Gesellenprüfung:

in SGP: wenn BAV-Ende 01.04.-30.09.
in WGP: wenn BAV-Ende 01.10.-31.03.

Voraussetzung:

- ZP bzw. GP Teil1 wurde abgelegt
- Berichtsheft wurde komplett geführt - und vorgelegt

Antragstellung für SGP: bis spätestens 01.03.
Antragstellung für WGP: bis spätestens 10.09.

Möglichkeit: Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung

Vorzeitige Zulassung max. um 6 Monate vor dem regulären Termin!

Voraussetzung:

- ZP bzw. GP Teil 1 wurde abgelegt, Berichtsheft geführt und vorgelegt
- Notendurchschnitt berufsbezogene Fächer mindestens 2,49 - alternativ Stellungnahme der Berufsschule zum Notendurchschnitt
- betriebliche Leistung sind überdurchschnittlich und werden durch betriebliche Stellungnahme bescheinigt

Danach entscheidet der Gesellenprüfungsausschuss über den Antrag.
= dies ist **keine Änderung des Ausbildungsvertrages!**

bei vorzeitig: = nur 30 Monate

bei vorzeitig: = nur 24 Monate

bei vorzeitig: = nur 36 Monate